



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

UID-Nr.: ATU 54255005

Pol. Bezirk Grieskirchen

DVR-Nr.: 77551

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Bearbeiter: Bischof Herbert

Aktenzahl: 004-1

Sitzungsnummer: GR/004/2021

Geboltskirchen, 06.11.2021

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 09.09.2021

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 20:45 Uhr

Ort: Sitzungssaal

Anwesend sind:

Bürgermeister

Kirchsteiger Friedrich SPÖ

Vizebürgermeister

Waldenberger Rudolf ÖVP

Mitglieder

Rabengruber Ludwig ÖVP

Humer Günter, Dipl.-Ing. ÖVP

Haginger Rudolf ÖVP

Gadringer Robert ÖVP

Zöbl Monika ÖVP

Bauer Christian ÖVP

Ersatzmitglieder

Pichler Josef ÖVP

Kreuzroither Friedrich ÖVP

Mitglieder

Gebetsroither Gerhard SPÖ

Groiß Silvester SPÖ

Pillweiß Martin SPÖ

Ersatzmitglieder

Eder Markus SPÖ

Mitglieder

Frauscher Harald FPÖ
Reifetshammer Franz FPÖ

Ersatzmitglieder

Reifetshammer Margit FPÖ

Mitglieder

Steiner Elfriede ULG

Ersatzmitglieder

Gruber Christoph ULG

Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

AL Herbert Bischof

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Seiringer Peter ÖVP
Höftberger Julia ÖVP

Ersatzmitglieder

Oberndorfer Doris ÖVP

Mitglieder

Rebhan Walter SPÖ
Bassani Andrea FPÖ
Hattinger Rupert ULG

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 01. September 2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 08. Juli 2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderats- und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung:

| | |
|----------|---|
| 1 | Anpassung der Darstellung des investiven Einzelvorhabens "Errichtung einer Aufbahrungshalle samt der barrierefreien Errichtung und Gestaltung des Vorplatzes" - Beschlussfassung gemäß § 79 Abs. 2 Oö. GemO 1990 |
| 2 | Errichtung einer Aufbahrungshalle samt der barrierefreien Errichtung und Gestaltung des Vorplatzes - Beschlussfassung Finanzierungsplan - Beschlussfassung Architektenvertrag mit TWO IN A BOX - ARCHITEKTEN ZT GMBH - Beschlussfassung Übertragungsverordnung |
| 3 | Umfinanzierung Siedlungswasserbaudarlehen (Bauabschnitt 05) - Beschlussfassung |
| 4 | Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für den Gemeindecindergarten Geboltskirchen - Beschlussfassung der Änderungen |
| 5 | Katasterschlussvermessung Gehsteig Aigen - Arming und Entwässerung Arming - -Beschlussfassung gemäß dem vorliegenden Vermessungsplan mit der GZ 1074-27d/20 / KG Geboltskirchen vom Amt der Oö. Landesregierung |
| 6 | Allfälliges - Anfragen - Anregungen |

Protokoll:

- Anpassung der Darstellung des investiven Einzelvorhabens "Errichtung einer Aufbahrungshalle samt der barrierefreien Errichtung und Gestaltung des Vorplatzes"**
- Beschlussfassung gemäß § 79 Abs. 2 Oö. GemO 1990

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf den Passus in den Finanzierungsvorschlägen vom Amt der Oö. Landesregierung, dass vor der Beschlussfassung des Finanzierungsplanes noch nach § 79 Abs. 2 Oö. GemO in Verbindung mit § 13 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ein entsprechender Beschluss durch den Gemeinderat herbeizuführen ist, werden die erforderlichen Anpassungen dargestellt bzw. erläutert:

Im Voranschlag 2021 wurden Einnahmen und Ausgaben von je € 1.000.000,-- dargestellt. Im Zuge der Genehmigung des Kostendämpfungsverfahrens wurden die Errichtungskosten von ursprünglich € 1.017.600,-- auf € 1.078.800,-- angepasst (Indizierung). Weiters wurde dann auf dieser Basis die Finanzierung (Mittelherkunft) aufgebaut. Die Umsetzung des Projektes ist nun anstelle des Jahres 2021 im Jahr 2022 geplant. Aufgrund dieser Veränderungen der Rahmenbedingungen kommt es gegenüber den Voranschlagswerten 2021 zu nachstehenden Abweichungen:

| Haushaltskonto | Postbezeichnung | VA 2021 | geplant 2021 |
|--------------------|---|------------------|-----------------|
| 5/817010-006000 | Baumaßnahmen, Planung, Bauleitung | 1.000.000 | 50.000 |
| <i>Erläuterung</i> | <i>geplante Umsetzung 2022 - daher kaum Ausgaben</i> | | |
| | AUSGABEN | 1.000.000 | 50.000 |
| 6/817010+300000 | KIG Mittel 2020 | 133.700 | 19.528 |
| <i>Erläuterung</i> | <i>Rücklagenauflösung zur Bedeckung anfallender Ausgaben</i> | | |
| 6/817010+301000 | LZ - Ortsplatzgestaltung (DOSTE) | 33.700 | 0 |
| <i>Erläuterung</i> | <i>geplante Umsetzung 2022 - daher Veranschlagung 2022</i> | | |
| 6/817010+301100 | BZ - Projektfonds, Sonderfinanzierung | 705.600 | 0 |
| <i>Erläuterung</i> | <i>geplante Umsetzung 2022 - Flüssigmachung ab 2022</i> | | |
| 6/817010+301110 | BZ - Sonderzuschuss | 0 | 30.472 |
| <i>Erläuterung</i> | <i>Mittelverwendung zur Bedeckung anfallender Ausgaben</i> | | |
| 6/817010+307000 | I-Beiträge Pfarre Geboltskirchen | 0 | 0 |
| <i>Erläuterung</i> | <i>geplante Umsetzung 2022 - Mitteleinbringung 2022</i> | | |
| 6/817010+346000 | Investitionsdarlehen (vorläufige Darstellung der Eigenmittel) | 127.000 | 0 |
| <i>Erläuterung</i> | <i>kein Darlehen notwendig</i> | | |
| 6/817010+895000 | GEM - Rücklage Eigenmittel | | 0 |
| <i>Erläuterung</i> | <i>geplante Umsetzung 2022 - Mitteleinbringung 2022</i> | | |
| 6/817010+895100 | GEM - Rücklage BZ Straßenbau | | 0 |
| <i>Erläuterung</i> | <i>geplante Umsetzung 2022 - Mitteleinbringung 2022</i> | | |
| | EINNAHMEN | 1.000.000 | 50.000 |

Die oben dargestellten Abweichungen inklusive dem enthaltenen Bedeckungsvorschlag sind gemäß § 79 Abs. 2 Oö. GemO in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Oö. Gemeindehaushaltsordnung zu beschließen.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. die Grundlagen für die Notwendigkeit der gegenständlichen Anpassungen zur Kenntnis.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Zustimmung für die im Amtsvortrag dargestellten Abweichungen inklusive dem enthaltenen Bedeckungsvorschlag gemäß § 79 Abs. 2 Oö. GemO in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Oö. Gemeindehaushaltsordnung.

Beschluss:

Dem Antrag wird mehrheitlich mittels Handzeichen zugestimmt.

Zustimmungen: 16

Enthaltungen: 3 (wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab / § 51 Abs. 2 Oö GemO)
GR Harald Frauscher, GR Franz Reifetshammer, GR Margit Reifetshammer)

- 2. Errichtung einer Aufbahrungshalle samt der barrierefreien Errichtung und Gestaltung des Vorplatzes**
- **Beschlussfassung Finanzierungsplan**
 - **Beschlussfassung Architektenvertrag mit TWO IN A BOX**
 - **ARCHITEKTEN ZT GMBH**
 - **Beschlussfassung Übertragungsverordnung**

Sachverhalt:

➤ Beschluss Finanzierungsplan:

Vom Amt der OÖ. Landesregierung – Direktion Inneres und Kommunales – wurden die Finanzierungsmöglichkeiten

- für die Errichtung einer Aufbahrungshalle mit dem Geschäftszeichen IKD-2016-129665/37-Kep sowie
- für die Errichtung und die barrierefreie Gestaltung des Vorplatzes der Aufbahrungshalle unter dem Geschäftszeichen IKD-2020-429854/38-Kep

jeweils datiert mit 03.09.2021 bekannt gegeben und diese stellen sich folgendermaßen dar:

AUFBAHRUNGSHALLE:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | Gesamt in EURO |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-----------------------|
| Haushaltsrücklagen | | | 26.315 | | 26.315 |
| Pfarr-, I-Beitrag-Eigenmittel bzw. Eigenleistungen | | | 125.157 | | 125.157 |
| BMF KIG 2020 | 17.600 | | 101.906 | | 119.506 |
| BZ – Projektfonds | | 185.250 | 185.250 | 185.250 | 555.750 |

| | | | | | |
|---|---------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| BZ – Sonderfinanzierung – BZ-Sonderzuschuss zu KIG-Mitteln 2020 | | 24.072 | | | 24.072 |
| Summe in EURO | 17.600 | 209.322 | 438.628 | 185.250 | 850.800 |

BARRIEREFREIE GESTALTUNG DES VORPLATZES:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2020 | 2021 | 2022 | Gesamt in EURO |
|---|-------------|--------------|----------------|-----------------------|
| Eigenmittel der Gemeinde – BZ-Straßenbau | | | 50.000 | 50.000 |
| Haushaltsrücklagen | | | 41.355 | 41.355 |
| BMF KIG 2020 | | | 31.770 | 31.770 |
| LZ, Ortsplatzgestaltung – DOSTE | | | 33.715 | 33.715 |
| BZ – Sonderfinanzierung – BZ-Sonderzuschuss zu KIG-Mitteln 2020 | | 6.400 | | 6.400 |
| BZ – Sonderfinanzierung – Vorplatzgestaltung | | | 64.760 | 64.760 |
| Summe in EURO | | 6.400 | 221.600 | 228.000 |

Weiters beinhalten die Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales folgendes:

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die Voraussetzungen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen.

Die Gemeinde Geboltskirchen versichert mit E-Mail vom 12. August 2021, dass für das geplante Investive Einzelvorhaben unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Auswirkungen aufgrund der Corona-Krise die Gesamtfinanzierung nach § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990, insbesondere die Aufbringung der Gemeindeeigenmittel, gesichert ist.

Ad Aufbahnhalle:

Der in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehene BZ-Sonderzuschuss in der Höhe von 6.400 Euro wurde bereits gemäß unserer Erledigung IKD-2020-429854/34 Kep vom 23.08.2021, Amtsverfügung vom 26.08.2021 gewährt und gleichzeitig flüssiggemacht; die Überweisung des Betrages wurde am 30.08.2021 veranlasst.

Ad Vorplatz:

Der in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehene BZ-Sonderzuschuss in der Höhe von 24.072 Euro wurde bereits gemäß unserer Erledigung IKD-2016-129665/34 Kep vom 23.08.2021, Amtsverfügung vom 26.08.2021 gewährt und gleichzeitig flüssiggemacht; die Überweisung des Betrages wurde am 30.08.2021 veranlasst.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der restlichen, für die Jahre 2021 bis 2023 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) samt jeweiligem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die restlichen, in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2021 bis 2023 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und

- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die restlichen für die Jahre 2021 bis 2023 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Vorhaben „Errichtung einer Aufbahrungshalle“ mit genehmigten Gesamtkosten von 850.800 Euro brutto und „Errichtung und die barrierefreie Gestaltung des Vorplatzes der Aufbahrungshalle“ zu genehmigten Gesamtkosten von 228.000 Euro werden in der Gemeindebuchhaltung als EIN gemeinsames Vorhaben mit genehmigten Gesamtkosten von 1.078.800 Euro geführt.

Die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit laut Voranschlag 2021 der Gemeinde betragen 2.775.100 Euro. Ein Drittel davon sind rund 925.033,33 Euro. Da die Gesamtkosten von 1.078.800 Euro diesen Betrag übersteigen, ist für das Gesamtvorhaben die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020, erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat den oben angeführten Finanzierungsplan beschließt, wird die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020, gleichzeitig erteilt.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, spätestens jedoch vor dem Antrag auf Flüssigmachung der für das Jahr 2022 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Die Gewährung und Flüssigmachung der restlichen, in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ **nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.**

Über die erfolgte Auftragsvergabe bzw. den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz: Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt "Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern" sind diese Aufwendungen unter der Rubrik "KUNST AM BAU" darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft sachlich zuständig.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Da die Werte in den aktuellen Rechenwerken der Gemeinde (Voranschlag 2021, Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan) von jenen im gegenständlichen Finanzierungsplan abweichen, sind diese (erforderlichenfalls samt Prioritätenreihung) anzupassen.

*In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Bestimmungen des § 79 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit dem § 13 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung i.d.g.F. hin, wonach ein entsprechender Beschluss durch den Gemeinderat **VOR** Beschlussfassung des Finanzierungsplans zu erfolgen hätte.*

*Der gegenständliche Finanzierungsplan erlangt nur Gültigkeit unter der Bedingung, dass die Rechenwerke der Marktgemeinde entsprechend dem gegenständlichen Finanzierungsplan angepasst und diese Anpassungen **VOR** dem gegenständlichen Finanzierungsplan vom Gemeinderat beschlossen werden.*

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem die Beschlüsse der Anpassung der Rechenwerke **UND** der oben angeführten Finanzierung entnommen werden können, ist ehest möglich, spätestens jedoch vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Abschließend wird auf die Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen (IKD-2017-194415/348) verwiesen, **wonach Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe (Bestellung) bzw. Baubeginn erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat erfolgen dürfen.**

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, an die Abteilung Kultur sowie an die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (zu UBAT-2017-162952/11- Ast/KB vom 19.07.2021).

Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung:
Birgit Gerstorfer
Landesrätin

In der gemeinsamen Sitzung am 10. August 2021 des Bauausschusses der Gemeinde Geboltskirchen bzw. den Vertretern der Pfarre Geboltskirchen wurde der Kostenbeteiligungsschlüssel finalisiert und vom Bauausschuss auch mehrheitlich gemäß der obigen Darstellungen genehmigt und zugleich als Empfehlung für den Gemeinderat beschlossen.

Der mögliche Umsetzungszeitplan wurde in den Eckpunkten wie folgt skizziert:

| | |
|--------------------|--|
| Herbst 2021: | Detailplanungen fertigstellen sowie Leistungsverzeichnisse erstellen |
| 12/2021 – 01/2022: | Ausschreibung |
| 03/2022: | Kostensituation bewerten |
| 05/06 2022: | Baubeginn |

➤ **Beschluss Architektenvertrag mit TWO IN A BOX ARCHITEKTEN ZT GMBH:**

Vom beauftragten Architekten zur Abwicklung des Bauvorhabens „Aufbahnhalle Geboltskirchen inkl. barrierefreier Zugang und Vorplatzgestaltung“ wird dem Gemeinderat der Architektenvertrag von DI Andreas Fiereder – TWO IN A BOX ARCHITEKTEN ZT GMBH aus 4100 Ottensheim, Hostauerstraße 33a zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Architektenvertrag und die darin festgelegten Honorare sind ident mit der Einreichplanung und Kostenzusammenstellung die vom Amt der Oö. Landesregierung genehmigt wurde. Dem Bauausschuss ist von DI Fiereder in der Sitzung am 10. August 2021 der Vertrag präsentiert und die mehrheitliche Empfehlung an den Gemeinderat beschlossen worden, diesen Vertrag in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Die einzelnen Kostenbereiche stellen sich im Vertrag wie folgt dar:

| | |
|--|--------------------------|
| Büroleistung einschließlich Bauoberleitung | € 52.300,00 (excl. Ust.) |
| Örtliche Bauaufsicht | € 28.000,00 (excl. Ust.) |
| Nebenkosten | € 4.800,00 (excl. Ust.) |

Die Preisermittlung wurde nach der Honorartafel für Architektenleistungen für Hochbauvorhaben der Gemeinden in Oberösterreich vorgenommen.

Die gesetzlichen Grundlagen der Auftragsvergabe sind im Wesentlichen in den Paragraphen 12 und 46 des BVergG 2006 i.d.g.F. geregelt.

➤ **Beschluss Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand:**

Bei Abwicklung bestimmter Vorhaben der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, kann der Gemeinderat durch Verordnung sein Beschlussrecht dem Gemeindevorstand oder – unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 – dem Bürgermeister übertragen, wenn ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates für die Durchführung des Vorhabens, ein Finanzierungsplan und eine allenfalls aufsichtsbehördliche Genehmigung vorliegt. (§ 43 Abs. 3)

Aufgrund dieser Möglichkeit und auch der bereits in der Vergangenheit bewährten Vorgangsweise wurde der nachstehend angeführte Entwurf für eine Übertragungsverordnung ausgearbeitet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 09. September 2021 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Aufbahnhalle Geboltskirchen inkl. barrierefreier Zugang und Vorplatzgestaltung“ an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2018 wurde die Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens durch die Gemeinde Geboltskirchen beschlossen (Aufnahme unter Priorität 1 in den Mittelfristigen Finanzplan 2019 – 2023). Die Beschlussfassung über den hierfür gemäß § 86 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91, i.d.g.F. erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 09. September 2021.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde liegt gemäß den beiden Schreiben vom Amt der OÖ. Landesregierung vom 03. September 2021, Geschäftszeichen IKD-2016-129665/37-Kep sowie IKD-2020-429854/38-Kep vor.

Aufgrund des § 43 Abs. 3 leg.cit. wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung des oben angeführten Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand wie folgt übertragen:

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf die Zustimmung zu nachstehenden Geschäften:

- die Auftragsvergabe für sämtliche zum Bauvorhaben gehörenden Leistungen
- Entscheidungen bei der Bauausführung

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Beratungsverlauf:

Ad Finanzierungsplan:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat die beiden Finanzierungspläne zur Errichtung der Aufbahrungshalle bzw. zur barrierefreien Gestaltung des Vorplatzes zur Kenntnis.

GR DI Günter Humer erklärt: den Unterlagen kann entnommen werden, dass sich das Vorhaben in zwei Projektteile gliedert. Die vereinbarte Kostenbeteiligung der Pfarre bezieht sich auf den Vorplatz bzw. den barrierefreien Zugang. Im Finanzierungsplan sind die Mittel der Pfarre bei der Aufbahrungshalle dargestellt. Dies stellt aber kein Problem dar, da in der Gemeindebuchhaltung die Aufbahrungshalle und die barrierefreie Gestaltung des Vorplatzes als ein Gesamtprojekt geführt wird. Die Gemeinde kann in der Folge die Kosten für den barrierefreien Zugang darstellen, zu dem dann die Zuschussleistungen seitens der Pfarre erfolgen.

Vbgm. Rudolf Waldenberger erörtert: das gesamte Projekt ist mit einer Summe von € 1.078.800,-- veranschlagt, das somit einen stolzen Betrag ausmacht. Aus Geboltskirchner- bzw. Gemeindesicht stellt es sich so dar, dass wir als Gemeinde einen Anteil in der Höhe von € 117.600,-- dazuzahlen und erhalten somit eine Investition von € 1.078.800,-- finanziert. Wir können so ein wirklich schönes Projekt realisieren, wodurch das gesamte Ortsbild eine Aufwertung erfährt. Die Aufbahrung fällt rechtlich gesehen in das Aufgabengebiet der Gemeinde. In Summe werden von Pfarre und Gemeinde finanzielle Mittel von ~ € 233.000,-- aufgebracht, was letztendlich doch ein überschaubarer Betrag ist. Hinsichtlich der Gesamterrichtungskosten wurde in den Bauausschuss-Sitzungen ausführlich beraten, jedoch haben wir bei allen vier vorgestellten Projekten von Beginn an immer in etwa die selben Kosten von den Architekten bekannt gegeben bekommen.

Bauausschussobmann Rudolf Haginger ergänzt: die Gespräche mit der Pfarre sind auf fairer und konstruktiver Basis gelaufen und so konnte auch ein gutes Endergebnis erzielt werden. Die Möglichkeit einen barrierefreien Zugang zur Aufbahrungshalle bzw. Pfarrkirche nun zu ermöglichen, ist wirklich eine gute Sache.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger merkt an, dass aus Sicht der SPÖ-Fraktion das Projekt völlig außer Streit steht. Von Walter Rebhan als Baufachmann kam noch die Empfehlung den Zeitplan etwas zu straffen, d.h. die Ausschreibung bereits im November 2021 abzuwickeln, damit dann spätestens im Februar 2022 die Kostenbewertung vorliegt, um einen Baubeginn mit Mai 2022 anzustreben, denn zu diesem Zeitpunkt kommen dann immer die Baupreissteigerungen. Vorsichtig sollte man auch mit

einem vorzeitigen Baubeginn sein, denn es sollten erst die Kosten auf dem Tisch sein, bevor man mit dem Abbruch beginnt.

GR Margit Reifetshammer erklärt: es steht außer Frage, dass eine neue Aufbahrungshalle benötigt wird, aber die momentan veranschlagten Kosten sind ihr zu hoch.

GR Franz Reifetshammer führt aus: die Errichtung des barrierefreien Friedhofaufganges sollte unbedingt gemacht werden, aber die Kosten für die neue Aufbahrungshalle sind ihm ebenfalls zu hoch.

GR Martin Pillweiß stellt die Anfrage: wie soll sich die Mittelaufbringung bei einer Kostenerhöhung darstellen. Würde sich hier die Pfarre prozentuell beteiligen oder ist der vereinbarte Betrag in Stein gemeißelt.

GR DI Günter Humer erklärt dazu: im Falle einer Erhöhung muss man vorerst einmal schauen, ob die Mehrkosten vom Land OÖ getragen werden. Derzeit gibt es keine konkret vereinbarte Regelung. Vbgm. Rudolf Waldenberger ergänzt: vor kurzem ist ja die Eigenmittelaufbringung angepasst worden, aufgrund der im Zuge der Finanzierungsplanerstellung höher genehmigten Baukosten. Hier haben Pfarre und Gemeinde sich die aufzubringenden Kosten geteilt. Bei einer kleinen Steigerung wird man diese Regelung fortführen können. Sollten die Steigerungen höher ausfallen, so muss man generell wegen der Baukosten beraten.

Ad Architektenvertrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt die Eckdaten zum Architektenvertrag dem Gremium zur Kenntnis.

Bauausschussobmann Rudolf Haginger ergänzt, dass in der letzten Bauausschuss-Sitzung der Vertrag im Detail durchgesehen, von Architekt Fiereder erklärt und auch eine Rabattierung hinterfragt wurde und eine Vergabeempfehlung beschlossen wurde.

GR DI Günter Humer erklärt, dass der Vertrag nach der mit dem Land OÖ vereinbarten Honorarordnung erstellt wurde. Das Architektenbüro ist aus Projekten in Haag und Meggenhofen dafür bekannt, dass wirklich eine ordentliche und vorbildliche Dokumentation erstellt wird. Das Preis- Leistungsverhältnis ist sicherlich in Ordnung.

Ad Übertragungsverordnung:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt die Grundlagen für die Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand zur Abwicklung der Auftragsvergaben und Entscheidungen bei der Bauausführung für das Bauvorhaben zur Errichtung der Aufbahrungshalle.

GR Gerhard Gebetsroither möchte den Punkt gerne vertagen, damit diese dann vom nächsten Gemeinderat behandelt wird, da ja am 26. September Gemeinderatswahlen sind und die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes daher noch nicht bekannt ist.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger ergänzt: es würde keine Zeit verloren gehen und so hätte der neu zusammengesetzte Gemeinderat dann die Möglichkeit dies auf seine Art zu handhaben.

GR DI Günter Humer unterstützt die Vertagung, denn er möchte als Pfarre auch weiterhin in die Detailplanungen eingebunden sein und dies nicht alleinig vom Gemeindevorstand entschieden werden. Er regt an, dass künftig das Bauvorhaben in einem wie bisher zusammengesetzten Gremium von Pfarre und Gemeinde abgewickelt wird, um alle einzubinden. Die Vergaben könnten dann vom erweiterten Bauausschuss gemeinsam mit dem Gemeindevorstand getroffen werden, wenn dies die Gemeindeordnung zulässt.

AL Herbert Bischof erklärt dazu: nach den Bestimmungen des § 43 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung kann der Gemeinderat unter Beachtung der Wertgrenzen eine Übertragung

nur an den Bürgermeister oder den Gemeindevorstand beschließen, da derartige Auftragsvergaben von einem Kollegialorgan der Gemeinde zu treffen sind. Die Vorberatungen über die Detailausführungen bzw. die Ausgestaltung der Ausschreibungen kann ja wie bisher in einem Gremium von Pfarre und Gemeinde stattfinden und die formelle Vergabe hat eben dann durch den Gemeindevorstand zu geschehen.

GR Ludwig Rabengruber spricht sich ebenfalls für eine Verschiebung aus.

Vbgm. Rudolf Waldenberger hat kein Problem mit einer Vertagung, merkt jedoch an, dass an der bereits in der Vergangenheit bewährten Art der Übertragungsverordnung an den Gemeindevorstand keinesfalls abgegangen werden soll, da dies eine effiziente Abwicklung der Auftragsvergaben sicherstellt.

GR Silvester Groß stellt die Anfrage, ob bei einer jetzigen Beschlussfassung nicht Vbgm. Rudolf Waldenberger und GR DI Günter Humer als Gemeindevorstände befangen wären wegen der Tätigkeit im Pfarrgemeinderat.

AL Herbert Bischof bringt dazu § 64 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung zur Verlesung: *„Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.“* Aus dieser Bestimmung ist abzuleiten, dass hier keine Befangenheit gegeben ist, da eben die Interessen einer Bevölkerungsgruppe vertreten werden und es sich nicht um ein Einzelinteresse handelt. Ähnlich verhält es sich bei der Anschaffung eines Feuerwehrgerätes, wo ein Kommandomitglied auch als Gemeinderat beim Ankauf mitstimmen kann.

GR Harald Frauscher unterstützt die Verschiebung, da es keine zeitliche Auswirkung auf das Gesamtprojekt hat. Im nächsten Gemeinderat wird ja eine derzeit vertretene Fraktion nicht mehr dabei sein und eine andere wird dazukommen und aus Respekt gegenüber dieser Partei kann ein Beschluss im nächsten Gemeinderat herbeigeführt werden.

Antrag 1:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt gemäß der Empfehlung des Bauausschusses dem Projekt bzw. den beiden vorliegenden Finanzierungsdarstellungen vom Amt der Oö. Landesregierung / Direktion Inneres und Kommunales unter den Geschäftszeichen IKD-2016-129665/37-Kep und IKD-2020-429854/38-Kep zur Errichtung der Aufbahrungshalle samt der barrierefreien Errichtung und Gestaltung des Vorplatzes die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 2:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt gemäß der Empfehlung des Bauausschusses dem vorliegenden Architektenvertrag betreffend Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht für die Aufbahrungshalle Geboltskirchen inkl. barrierefreier Zugang und Vorplatzgestaltung vom Architekten bzw. Zivilingenieur für Hochbau TWO IN A BOX – ARCHITEKTEN ZT GMBH in der Höhe von € 85.100,-- (excl. USt.) die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 3:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt den Beschluss der Übertragungsverordnung zur Abwicklung des Bauvorhabens der Aufbahrungshalle an den Gemeinderat der nächsten Legislaturperiode zu übertragen.

Beschluss 1:

Dem Antrag wird mehrheitlich mittels Handzeichen zugestimmt.

Zustimmungen: 16

Gegenstimmen: 2 (GR Harald Frauscher, GR Franz Reifetshammer)

Enthaltungen: 1 (GR Margit Reifetshammer / wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab / § 51 Abs. 2 Oö GemO)

Beschluss 2:

Dem Antrag wird mehrheitlich mittels Handzeichen zugestimmt.

Zustimmungen: 16

Enthaltungen: 3 (GR Harald Frauscher, GR Franz Reifetshammer, GR Margit Reifetshammer / wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab / § 51 Abs. 2 Oö GemO)

Beschluss 3:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

3. Umfinanzierung Siedlungswasserbaudarlehen (Bauabschnitt 05) - Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemäß der Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen am 08. Juli 2021 wurde durch die FRC Finance & Risk Consult GmbH die Ausschreibung zur Umfinanzierung der beiden Siedlungswasserbaudarlehen bei der Sparkasse Ried-Haag für den Bauabschnitt 05 der Abwasserbeseitigungsanlage Geboltskirchen vorgenommen und das nachstehende Ergebnis erzielt:

Gemeinde Geboltskirchen
z.H. Herrn Herbert Bischof

Feld 10
4682 Geboltskirchen

St.Pölten, 03.08.2021

Finanzierungsausschreibung Umfinanzierung Siedlungswasserbau (BA05)

Sehr geehrter Herr Bischof!

Wir danken für die Beauftragung zur Kreditausschreibung für die Umfinanzierung der laufenden Sparkassendarlehen.

Ausgeschrieben wurde ein Finanzierungsvolumen von insgesamt EUR 550.000,-- welches ab September 2021 (Beschlussfassung/ Unterschrift unter den Darlehensvertrag) abgerufen werden kann und nach der ersten Tilgung am 31.03.2022 über eine Laufzeit von 19 Jahren oder kürzer rückbezahlt werden soll.

Folgende Banken wurden zur Ausschreibung eingeladen:

1. Hypo Oberösterreich
2. HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
3. Raiffeisenkasse Geboltskirchen
4. Bawag P.S.K.
5. Kommunalkredit AG
6. Unicredit Bank Austria
7. Austrian Anadi Bank
8. Volksbank Eferding

Bis auf die Raiffeisenkasse Geboltskirchen haben alle Banken Angebote abgegeben. Die Sparkasse Ried-Haag wurde zu einem Nachtragsangebot auf Basis der Bestbieterkonditionen eingeladen, hat aber darauf verzichtet.

Es wurden generell Darlehen mit variabler Verzinsung über eine Laufzeit von 19 Jahren angeboten. Ebenso wurden Fixzinsangebote über 10 Jahre und die Gesamtlaufzeit gestellt.

Angebote

Die **HYPO Oberösterreich** hat auf den 6M-Euribor einen Aufschlag von **0,18%** angeboten. Der Floor für den Zinsindikator beträgt 0,00%. Der Aufschlag gilt für die gesamte Laufzeit. Es werden keine Gebühren oder sonstige Kosten verrechnet. Die Rückzahlung erfolgt in Annuitäten. Es ist eine Sondertilgung spesenfrei mit Aviso zu den jeweiligen Zinsterminen möglich.

Als zweite Variante wurde der 6M-Euribor ohne Floor angeboten, jedoch mit einem hohen Aufschlag von 1,18 %, sodass sich der Kredit schon aktuell auf 0,665 % verteuern würde.

Als Fixzinssatz wurden **0,37%** für 10 Jahre sowie **0,54%** für die Gesamtlaufzeit angeboten.

Die **HYPO Niederösterreich** hat auf den 6M-Euribor einen Aufschlag von 0,43 % angeboten. Der Floor für den Zinsindikator beträgt 0,00%. Der Aufschlag gilt für die gesamte Laufzeit. Es werden keine Gebühren oder sonstige Kosten verrechnet. Die Rückzahlung erfolgt in Annuitäten. Es ist eine Sondertilgung spesenfrei mit Aviso zu den jeweiligen Zinsterminen möglich.

Als Fixzinssatz wurden **0,42%** für 10 Jahre sowie **0,538%** für die Gesamtlaufzeit angeboten.

Die **Kommunalkredit** hat auf den 6M-Euribor einen Aufschlag von 0,29% angeboten. Der Floor für den Zinsindikator beträgt 0,00%. Der Aufschlag gilt für die gesamte Laufzeit. Es werden keine Spesen verrechnet. Die Rückzahlung erfolgt in Annuitäten. Es sind Sondertilgungen jederzeit möglich.

Es wurde ein Fixzinssatz mit **0,43 %** für die Gesamtlaufzeit angeboten. Dies ist ein absolut guter Wert und sollte in die weiteren Überlegungen unbedingt einbezogen werden.

Die **Bawag P.S.K.** hat auf den 6M-Euribor einen Aufschlag von 0,23% angeboten. Der Floor für den Zinsindikator beträgt 0,00%. Der Aufschlag gilt für die gesamte Laufzeit. Es werden keine Spesen verrechnet. Die Rückzahlung erfolgt in Annuitäten. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

Als Variante wurden 0,176 % ohne Nullzinsuntergrenze angeboten, mit einem Aufschlag von 0,70 % auf den 6M-Euribor

Als Fixzinssatz wurden 0,59 % über die Gesamtlaufzeit angeboten.

Die **Austrian Anadi Bank** hat auf den 6M-Euribor einen Aufschlag von 0,25% angeboten. Der Floor für den Zinsindikator beträgt 0,00%. Der Aufschlag gilt für die gesamte Laufzeit. Es werden keine Spesen verrechnet. Die Rückzahlung erfolgt in Annuitäten. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

Es wurde ein Fixzinssatz mit 0,35 % für 10 Jahre angeboten.

Die **Volksbank Eferding** hat auf den 6M-Euribor einen Aufschlag von 0,55% angeboten. Der Floor für den Zinsindikator beträgt 0,00%. Der Aufschlag gilt für die gesamte Laufzeit. Es werden keine Spesen verrechnet. Die Rückzahlung erfolgt in Annuitäten. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

Es wurde kein Fixzinssatz angeboten.

Die **Unicredit Bank Austria** hat auf den 6M-Euribor einen Aufschlag von 0,65% ohne Nullzinsuntergrenze angeboten, der Anfangszinssatz beträgt somit **0,131 %**. Das Zinsänderungsrisiko ist hier durch den negativen Ausgangswert deutlich höher als bei den anderen Angeboten anzusetzen, zumindest mit 15.000 €. Der Aufschlag gilt für die gesamte Laufzeit. Es werden keine Spesen verrechnet. Die Rückzahlung erfolgt in Annuitäten. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

Es wurde ein Fixzinssatz mit 0,53 % für die Gesamtlaufzeit angeboten.

Zusammenfassung

Die errechneten Effektivzinssätze erstrecken sich über alle Angebote von 0,183 % bis 0,558 %, was sich aus momentaner Sicht bei der Zinsbelastung mit Kosten von EUR 9.848,-- bis EUR 30.438,-- auswirkt. Es ergibt sich jedenfalls eine deutliche Ersparnis von zumindest 43.000 € gegenüber den rückzuzahlenden Darlehen der Sparkasse Ried-Haag, die noch gesondert dargestellt werden.

Das günstigste Angebot mit variabler Verzinsung hat die Hypo Oberösterreich mit einem Zinsaufschlag von 0,18 % auf den 6M-Euribor abgegeben, was einer Zinsbelastung über die gesamte Laufzeit von EUR 9.848 zum aktuellen Zinsniveau entspricht.

Empfehlung

Wir können das Zinsänderungsrisiko vom aktuellen Niveau über das Nullniveau hinaus schwer einschätzen. Die inflationären Tendenzen sind am Markt klar erkennbar, umgekehrt sollte in den nächsten 3-5 Jahren der Euribor negativ bleiben, womit ihr Zinssatz bei 0,18 % verbleiben würde.

Bei einer Zinsfixierung mit 0,43 % (Bestbieter Kommunalkredit) haben sie aktuell Mehrkosten von 14.000 €, jedoch über 17 oder 19 Jahre kein Zinsänderungsrisiko. Den Tilgungsplan für 17 Jahre (Beginn 30.9.21, letzte Zahlung 30.9.2038) habe ich zur Information beigelegt; die Ratenbelastung würde mit 16.801 € dabei praktisch unverändert zu den bisherigen Zahlungen an die Sparkasse bleiben (16.836,25 €)

Variable oder fixe Verzinsung:

Wir empfehlen den Abschluss der Finanzierung für die Umfinanzierung der Darlehen der Sparkasse Ried-Haag durch Annahme des Angebots der Kommunalkredit AG über eine Darlehenshöhe von € 550.000,-- mit einem Fixzinssatz von 0,43 % über die Gesamtlaufzeit. Die Ausnützung des Darlehens erfolgt ab Unterfertigung des Darlehensvertrags. Ab dem 31.03.2022 wird über 17 oder 19 Jahre/ 34 oder 38 Raten rückbezahlt.

Auf Basis der Empfehlung der FRC wurde von der Kommunalkredit Austria AG für die Beschlussfassung im Gemeinderat ein entsprechender Kreditvertrag mit einer Laufzeit von 17 Jahren bis zum 30.09.2038 als Fixzinsvariante vorbereitet und vorgelegt.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt: in der letzten Gemeinderatssitzung wurde vereinbart, die Siedlungswasserbaumaßdarlehen die bei der Sparkasse Ried-Haag bestehen neu auszuschreiben, da bei den Konditionenverhandlungen nicht das gewünschte Ergebnis erreicht werden konnte. Er ersucht AL Herbert Bischof das Ausschreibungsergebnis vorzustellen.

AL Herbert Bischof erläutert an Hand des Amtsvortrages: acht Banken wurden bei der Ausschreibung eingeladen, von denen bis auf die Raiffeisenbank Geboltskirchen alle ein Offert gelegt haben. Bankstellenleiter David Wimmer von der Raiffeisenbank hat uns informiert, dass aufgrund der noch offenen Konditionengespräche derzeit auf eine Anbotslegung verzichtet wird, danach aber wieder gerne angeboten werde. Die Sparkasse Ried-Haag wurde noch eingeladen auf Basis der Bestbieterkondition ein Nachtragsangebot abzugeben, hat aber letztendlich dann darauf verzichtet. Angebote wurden mit variabler bzw. fixer Verzinsung eingeholt. Die Empfehlung der FRC wurde für das Fixzinsangebot ausgesprochen. Im Vorfeld zur Gemeinderatssitzung wurde mit den Fraktionsvertretern die Abstimmung vorgenommen für die heutige Sitzung das Fixzinsangebot aufzubereiten. Der Zinssatz ist bei den ursprünglich angebotenen 0,43 % geblieben, obwohl die langfristigen Zinsen in den letzten Tagen deutlich nach oben gegangen sind.

Vbgm. Rudolf Waldenberger erörtert: die beste Angebotsvariante ist im Endeffekt die des Fixzinssatzes, worüber auch alle derselben Meinung sind. Mit der Zinersparnis die Restlaufzeit zu verkürzen ergibt auch Sinn, denn so haben wir Schulden früher getilgt.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Zustimmung zur Umschuldung der beiden Siedlungswasserbaudarlehen BA 5 bei der Sparkasse Ried-Haag an die Kommunalkredit Austria AG mit einem Kreditbetrag von € 550.000,- zu einem Fixzinssatz von 0,43 %. Die Zinersparnisse werden in Laufzeitverkürzungen umgelegt.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

4. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für den Gemeindekindergarten Geboltskirchen -Beschlussfassung der Änderungen

Sachverhalt:

Aufgrund der Einführung der Herbstferien im Pflichtschulbereich ergeben sich auch Anpassungsnotwendigkeiten bei der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung bei der Ferienzeit. Weiters sollen einige Konkretisierungen eingearbeitet werden, die von der Kindergartenleitung angeregt wurden. Die Anpassungen bzw. Ergänzungen sind im Entwurf „gelb“ hinterlegt.

KINDERBILDUNGS- und BETREUUNGS- EINRICHTUNGSORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 09. September 2021, mit der eine Kindergartenordnung für den Kindergarten der Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird.

geltend ab 06. September 2021

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Gemeinde Geboltskirchen betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007, i.d.F. LGBl.Nr. 25/2019 mit dem Sitz in 4682 Geboltskirchen, Feld 11

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen jeweils 2 Wochen nach Ferienbeginn der Volksschule Geboltskirchen und enden am Beginn des neuen Arbeitsjahres.
3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 06. Jänner.
4. Die Osterferien beginnen am Montag nach dem Palmsonntag und enden am **Montag** nach Ostern.
5. Die Pfingstferien sind am **Pfingstmontag**.
6. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist
von Montag bis Freitag
von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr
jeweils an einem Montag und Mittwoch von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 12:15 Uhr bis 12:30 Uhr angeboten.
4. Der Kindergarten wird an einem Dienstag, Donnerstag und Freitag ohne Mittagsbetrieb geführt.
5. Der Kindergarten wird an einem Montag und Mittwoch mit Mittagsbetrieb geführt.
6. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
7. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.

2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 15. März jeden Jahres bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel
 - c) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
3. Die Gemeinde Geboltskirchen entscheidet bis zum 31. März jeden Jahres über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
 4. Zum Beginn des Arbeitsjahres sind von den Eltern des Kindes der Kindergartenleitung folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - b) Impfbescheinigung.
 5. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
 6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
 7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

V. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Geboltskirchen einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
4. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern. Der Gastbeitrag hat für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt Euro 100,-- zu betragen.

VI. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Öö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.
- e) Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Gemeinde Geboltskirchen und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

VII. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. **Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre**

Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Geboltskirchen spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

3. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:00 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr von der Kinderbetreuungseinrichtung abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde Geboltskirchen meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 3 Oö. KBEO) unterschreiten.
4. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren **volljährigen** Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt,

in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.

Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

8. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten einverstanden.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kindergartenordnung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Datum:

Für den Rechtsträger

Eltern / Erziehungsberechtigte

angeschlagen am:
abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Friedrich Kirchsteiger

Einverständnisverklärung und Einwilligung Art. 7 DSGVO

Die Eltern des Kindes, geb. am
wohnhaft in
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt, und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung der Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Fotografieren:

Wir zeigen in den Elternzeitungen immer wieder Schnappschüsse vom vergangenen Monat. Genauso kommt es vor, dass gelegentlich Fotos unserer Aktivitäten im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit in regionale Zeitungen und/oder auf die Gemeindehomepage gegeben werden. Aufgrund des neuen Datenschutzgesetzes, welches mit 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, müssen wir bei jeglichen Fotos um ihr Einverständnis zur Veröffentlichung bitten.

- Die Elternzeitung darf Fotos enthalten, auf denen mein Kind (einzeln oder in der Gruppe) abgebildet wurde.
- Ich erlaube dem Kindergarten im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit, dass sie Fotos von meinem Kind an regionale Zeitungen und/oder Gemeindezeitungen weitergeben dürfen und diese gegebenenfalls auf der Gemeindehomepage veröffentlicht werden dürfen.
- Ich erlaube, dass Fotos von meinem Kind, auf denen es beim Spielen, Essen, Turnen usw. mit anderen Kindern abgebildet ist, auch in den Erinnerungsmappen (Fotomappen als Abschlussgeschenk eines jeden Kindes) von diesen besagten anderen Kindern aufscheinen dürfen.
- Da wir als pädagogische Fachkräfte immer wieder gebeten werden, Personen in Ausbildung (Schüler/innen der Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik, Helferinnenpraktikant/innen) kurzzeitig zu betreuen und diese fallweise für die Dokumentation ihrer Arbeit Fotos benötigen, ersuchen wir Sie um Ihr Einverständnis!

Die betroffene Person hat jederzeit das Recht die Einwilligung zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

.....
[Ort, Datum]

.....
[Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte]

.....
[Für den Rechtsträger]

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat die zu ergänzenden Passagen der Kinderbildungs – und Betreuungseinrichtungsordnung zur Kenntnis, die von der Kindergartenleitung angeregt wurden.

VbGm. Rudolf Waldenberger stellt die Anfrage wie viele Nachmittage heuer angeboten werden bzw. wie viele Kinder gefehlt haben auf den zweiten Nachmittag und ob es den Elterninfoabend schon gegeben hat, da er darauf angesprochen wurde.

AL Herbert Bischof erklärt: im heurigen Kindergartenjahr kann der Mittwochnachmittag angeboten werden. Es sind 14 Kinder angemeldet und es wird somit am Nachmittag eine zweite Betreuungsperson benötigt. Die Anmeldungszahl für Montag liegt seines Wissens bei 3 Kindern und somit wird die benötigte Mindestanzahl von 10 Anmeldungen nicht erreicht. Der Eltern-Infoabend, der üblicherweise kurz vor Sommerferienbeginn abgehalten wird, ist auf Empfehlung der Bildungsdirektion coronabedingt verschoben. Die Kindergartenleitung wird den Termin dann neu festlegen bzw. wurden die ausführlichen Informationen in schriftlicher Form an die Erziehungsberechtigten bereits übermittelt.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorliegenden Entwurf der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung für den Gemeindecindergarten Geboltskirchen die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

5. Katasterschlussvermessung Gehsteig Aigen - Arming und Entwässerung Arming - -Beschlussfassung gemäß dem vorliegenden Vermessungsplan mit der GZ 1074-27d/20 / KG Geboltskirchen vom Amt der Oö. Landesregierung

Sachverhalt:

Vom Amt der Oö. Landesregierung / Direktion Straßenbau und Verkehr / Abteilung Geoinformation und Liegenschaft wurde die Katasterschlussvermessung vom Projekt „Gehsteig Aigen – Arming und Entwässerung Arming“ übermittelt. Gemäß der Oö. GemO muss für die im übermittelten Teilungsplan vom Amt der Oö. Landesregierung enthaltenen Abschreibungen vom Grundeigentum ein Beschluss des zuständigen Gemeinderates vorliegen bzw. ist die Widmung zum Gemeingebrauch zu bestätigen.

Folgende Teilflächen im Gesamtausmaß von 170 m² sind unentgeltlich in das Grundeigentum der Landesstraßenverwaltung zu übertragen, da sie Teil des Projektes sind:

| Amt der OÖ Landesregierung | | V408 Gegenüberstellung | | | | | | | | | | Verm.-Amt: Ried im Innkreis | | GZ.: 1074-27d/20 | | | | | | | |
|----------------------------|-------------|------------------------|----------------|--------------------------------------|-------------|----------------------------|---------------------------|---------------------------|-------|------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------------|------------------|-------------|-----------|----------------------------|-----------------------------|---------------------------|---------|---------------|
| GeoL-AB | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Alter Stand | | | | bei der bisherigen Einlage verbleibt | | Bezeichnung der Teilfläche | Art der Flächenberechnung | Abfall | | | Zuwachs | | | Neuer Stand | | Anmerkung | | | | | |
| GST. Nr. | Grenznummer | Benutzungsart | Berechnungsart | Fläche | als GSt.Nr. | | | als Rest- oder Teilfläche | zu EZ | zu GSt.Nr. | zu GSt. derselben Einlage | zur neuen Anlage | zu GSt. anderer Einlagen | aus EZ | aus GSt.Nr. | | aus GSt. derselben Einlage | aus der aufgegebenen Anlage | aus GSt. anderer Einlagen | Gst.Nr. | Benutzungsart |
| | | | o | 3819 | | | 12 | o | 541 | 45/1 | | 8 | | | | | | 540 | Ro | | 3811 |
| | | LN | | 1558 | 540 | 3811 | | | | | | | | | | | | LN | T | | 1558 |
| | | SB01 | | 2261 | | | | | | | | | | | | | | SB01 | T | | 2253 |
| 547/2 | G | SB01 | o | 230 | | | 1 | o | 541 | 45/1 | | 68 | | | | | | 547/2 | SB01 | Ro | 162 |
| | | | | | 547/2 | 162 | | | | | | | | | | | | | | | |
| 549 | G | SB01 | o | 581 | | | 3 | o | 541 | 45/1 | | 9 | | | | | | 549 | SB01 | Ro | 572 |
| | | | | | 549 | 572 | | | | | | | | | | | | | | | |
| 559 | G | SB01 | o | 997 | | | 14 | o | 541 | 45/1 | | 9 | | | | | | 559 | SB01 | Ro | 988 |
| | | | | | 559 | 988 | | | | | | | | | | | | | | | |
| 561 | G | | o | 1365 | | | 17 | o | 541 | 45/1 | | 12 | | | | | | 561 | Ro | | 1353 |
| | | LN | | 360 | 561 | 1353 | | | | | | | | | | | | LN | T | | 360 |
| | | SB01 | | 1005 | | | | | | | | | | | | | | SB01 | T | | 993 |
| 582 | G | | o | 3230 | | | 10 | o | 541 | 45/1 | | 45 | | | | | | 582 | Ro | | 3185 |
| | | LN | | 341 | 582 | 3185 | | | | | | | | | | | | LN | T | | 341 |
| | | SB01 | | 2889 | | | | | | | | | | | | | | SB01 | T | | 2844 |

| Einlagezahl | Name und Wohnort des Eigentümers | | LN ... landw. genutz. Wld. ... Wald, Geb. ... Gebäude, Bbg. ... Baulf. begrünt, Bbf. ... Baulf. befestigt, Gew. ... Gewässer, SB ... Sonstige Benutzung |
|-------------|--|--|---|
| 378 | Gmd. Geboltskirchen - Öffentliches Gut | | Feld 10, 4682 Geboltskirchen |
| | | | R ... Restfläche laut Kataster o ... Flächenber. aus Koordinaten g ... graph. Flächenber. aus Mappe GP ... Ganze Parzelle Ro ... Rest aus Originalfl. |

| Amt der OÖ Landesregierung | | V408 Gegenüberstellung | | | | | | | | | | Verm.-Amt: Ried im Innkreis | | GZ.: 1074-27d/20 | | | | | | | |
|----------------------------|-------------|------------------------|----------------|--------------------------------------|-------------|----------------------------|---------------------------|---------------------------|-------|------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------------|------------------|-------------|-----------|----------------------------|-----------------------------|---------------------------|---------|---------------|
| GeoL-AB | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Alter Stand | | | | bei der bisherigen Einlage verbleibt | | Bezeichnung der Teilfläche | Art der Flächenberechnung | Abfall | | | Zuwachs | | | Neuer Stand | | Anmerkung | | | | | |
| GST. Nr. | Grenznummer | Benutzungsart | Berechnungsart | Fläche | als GSt.Nr. | | | als Rest- oder Teilfläche | zu EZ | zu GSt.Nr. | zu GSt. derselben Einlage | zur neuen Anlage | zu GSt. anderer Einlagen | aus EZ | aus GSt.Nr. | | aus GSt. derselben Einlage | aus der aufgegebenen Anlage | aus GSt. anderer Einlagen | Gst.Nr. | Benutzungsart |
| | | | o | 657 | | | 7 | o | 541 | 45/1 | | 19 | | | | | | 595 | SB01 | Ro | 638 |
| | | | | | 595 | 638 | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe | | | | 10879 | | 10709 | | | | | | 170 | | | | | | | | | 10709 |

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und ergänzt: die Abtretungen betreffen vorrangig Flächen bei den Feldzufahrten.

Vbgm. Rudolf Waldenberger erklärt, dass die Gemeinde insgesamt 170 m² an das Land OÖ abzugeben hat. Die restlichen Grundabtretungen - die im Plan noch angeführt sind - betreffen die Gemeinde nicht, sondern wurden von der Landesstraßenverwaltung direkt mit den Grundanrainern vereinbart.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Abschreibung gemäß der vom Land OÖ vorgelegten Katasterschlussvermessung bzw. die Widmung zum Gemeindegebrauch.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

6. Allfälliges - Anfragen - Anregungen

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet von einer heute gestellten Anfrage der Bezirksrundschau, wie der Breitbandausbau in den Gemeinden im Bezirk voranschreitet. Er hat dies zum Anlass genommen und den Geschäftsführer der Fiberservice OÖ – Herrn DI Martin Wachutka – kontaktiert und die Auskunft erhalten, dass nun offiziell die Zusage über die Zuteilung der Bundesmittel vorliegt und unser Projekt mit dabei ist. Der Auftrag wurde mittlerweile auch schon an die Baufirma STRABAG vergeben und dem entsprechenden Bautrupp zugewiesen. Vielleicht erfolgt der Baubeginn schon im November des heurigen Jahres, spätestens jedoch im Frühjahr 2022.

GR Silvester Groß stellt die Anfrage ob dies so zu verstehen sei, dass dann in der Folge ein Umsetzungsplan ausgearbeitet wird und die Betroffenen noch kontaktiert werden.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt: unser Zugangspunkt an das Glasfaser befindet sich in Altenhof und von dort aus wird dann die Erschließung Zug um Zug geschehen. Eine Mitteilung an die Bürger wird dann zeitgerecht sicherlich noch erfolgen.

GR Margit Reifetshammer fragt an, ob der Ausbau in allen Ortschaften gemacht wird.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bestätigt dies, dass der Ausbau gemäß dem förderfähigen Projekt zur Gänze umgesetzt wird.

Umweltausschussobmann Franz Reifetshammer berichtet:

In der letzten Ausschusssitzung wurde beschlossen, dass vier Solarleuchten bei den Buswartehäuschen in Erlet und Leithen angeschafft werden. Der Kostenvoranschlag der Firma Strompuls beläuft sich auf € 1.013,42. Dafür gibt es eine 50 %-ige Förderung vom Land OÖ. Der Restbetrag wird aus dem Budget des Umweltausschusses beglichen.

Hinsichtlich der E-Ladestation wurden die Punkte Zielgruppe, Standort und Kosten beraten. Der derzeitige Stand dazu ist, dass bei einer Errichtung der E-Ladestation dies beim Parkplatz Strauß sein soll. Einige weitere Abklärungen sind noch abzuarbeiten.

GR Gerhard Gebetsroither erörtert: ein Thema das auch mit seinem Thema im weitesten Sinn zu tun hat ist jenes der E-Biker auf der Bahntrasse, die mit einem gewaltigen Tempo unterwegs sind und es schon etliche Male zu gefährlichen Situationen bei seiner Hausausfahrt kam. Er ersucht, ob man sich um dieses Thema annehmen könnte.

Vbgm. Rudolf Waldenberger erörtert: die Grundabtretung an das Land OÖ hat ihn wieder aufmerksam gemacht auf den Grundkauf bei Christian Demmelbauer für den Gisela-Stollen, bei dem es ja über längere Zeit Diskussionen wegen dem Zugang gab und dann eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Im Zuge des Objektverkaufes wurde dann vom Immobilienmakler Herbert Klein der Verkauf einer Teilfläche an die Gemeinde vermittelt. Jetzt stellt sich die Frage ob dieser Ankauf dann vorgenommen wurde und in welchem Grundstücksausmaß.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt: aufgrund der Anfrage im Fraktionsgespräch haben wir nachgesehen und es stellt sich so dar, dass dieser Grundankauf im Rahmen des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetzes abgewickelt werden kann. Diese vereinfachte Form durch einen Geometer ist dann zulässig, wenn sich der Grundstückswert auf nicht mehr als € 2.000,-- beläuft. Für die 66 m² wurde ein Betrag von € 1.000,-- vereinbart.

AL Herbert Bischof ergänzt: die Vereinbarung mit den neuen Grundbesitzern wurde im Sinne des damals abgestimmten Beratungsergebnisses unterzeichnet und an Geometer DI Zellinger weitergegeben. Aufgrund der Erkrankung von DI Zellinger war es ihm leider nicht mehr möglich dies abzuarbeiten und sein Büropartner Geometer DI Reifeltshammer ist derzeit dabei, die noch offenen Akten zu verbüchern.

Vbgm. Rudolf Waldenberger stellt die ergänzende Frage wie viel es beim Nachbargrundstück ausgemacht hat.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt: die genaue Quadratmeteranzahl kann er spontan nicht nennen, aber das Grundstücksausmaß war etwas weniger. Diese Fläche hat sich im Zuge der Vermessungstätigkeit durch den Geometer ergeben, der darauf hingewiesen hat, dass ein Teil des Zuganges zum Gisela-Stollen nicht öffentlich ist und nun bereinigt werden konnte.

GR DI Günter Humer fragt wegen dem aktuellen Stand der Flächenumwidmung in Arming für das Grundstück von Dr. Bangerl an, da dies schon lange zurückliegt und bis dato an den Gemeinderat noch keine Information erfolgte.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass er dies in der Gemeindevorstandssitzung schon beantwortet hat er dies aber gerne nochmals tut. Es gab ein Gespräch mit der Familie Bangerl und aufgrund der negativen Stellungnahmen vom Land wird die Widmung nicht mehr weiter verfolgt.

GR Rudolf Haginger stellt die Anfrage, ob man seitens der Gemeinde informiert ist, was auf dem ehemaligen Grundstück von Frau Mayrhuber neben dem von Frau Billinger entsteht.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass sich die neuen Eigentümer mit Solar- und Photovoltaikplanung beschäftigen aber auch schon in der Wohnungsentwicklung tätig sind. Derzeit läuft die Ideenfindung und es gibt noch nichts Konkretes.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bedankt sich beim Gemeinderat für die vergangenen sechs Jahre und für die Zusammenarbeit. Es war ihm eine Freude, dass er den Vorsitz führen dürfte.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 08. Juli 2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:45 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)